

Assistierter Suizid – Komplexität in Kürze

Die „geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung“ (§ 217 StGB) ist künftig nicht mehr prinzipiell verboten. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 schlug große Wellen in der Gesellschaft. Neu in diesem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ist, dass nun das grundsätzliche und allgemeine Persönlichkeitsrecht auf das „Recht auf selbstbestimmtes Sterben“ im Sinne eines „Akts autonomer Selbstbestimmung“ ausgedehnt wird. Dies gilt nicht nur am Ende eines Lebens bzw. im Verlauf eines Krankheitsprozesses, sondern in jeder Lebensphase. Das heißt für uns: Wir sollten nun intensiv über die weitreichenden und komplexen Fragen von Leben und Sterben nachdenken. Wir müssen neue rechtliche und ethische Rahmenbedingungen schaffen.

Ursprünglich sollte dieses Gesetz einer organisierten Form der Sterbehilfe Einhalt gebieten. Wobei Hilfe beim Suizid, etwa durch Überlassen tödlich wirkender Medikamente, im Einzelfall dennoch nicht strafbar war. Doch nun urteilten die Richter*innen, dass das in § 217 StGB festgelegte Verbot geschäftsmäßiger Sterbehilfe die Grundrechte des*der Einzelnen beschränke und die persönliche Freiheit begrenze. Dies sei wiederum mit dem Persönlichkeitsrecht nicht vereinbar. Vielmehr sei der Staat dazu verpflichtet, den*die Einzelne*n in der Verwirklichung seiner*ihrer Freiheitsrechte am Lebensende zu unterstützen und nicht zu behindern.

„Menschen haben das Recht, nicht mehr leben zu wollen. Und damit nicht allein gelassen zu werden.“ (Katharina Barley)

Mit dieser Forderung wird das Urteil in den Horizont des Grundgesetzes gerückt. Das Freiheitsrecht, sein Leben zu beenden, ist damit Bestandteil und Ausdruck der Menschenwürde, wie sie in Art. 2, Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1, Abs. 1 GG bestimmt wird.

Zwar ist der Schutz des Lebens auch ein hoher Wert der Verfassung, wird aber im Rahmen des Urteils weniger stark gewichtet wie die Autonomie der einzelnen Person. Dies kann als grundsätzlicher Paradigmenwechsel gelesen werden: Die Balance zwischen individual- und sozialetischer Bestimmung des Menschseins wird neu austariert.

Auch wenn nach dem Urteilspruch nun der Gesetzgeber gefragt ist und neue Leitlinien und Rechtsprechungen noch formuliert und erlassen werden müssen, so sind schon zahlreiche Forderungen, kritische Äußerungen, Positionen, Ängste und Wünsche laut geworden, die vor allem eines zeigen: die Komplexität des Themas, die zahlreichen, oftmals widersprüchlichen Perspektiven.

Nur einige davon sollen im Folgenden umrissen werden, um die Vielschichtigkeit deutlich zu machen.

a) Aus der Perspektive des **Grundgesetzes**:

Wie ist mit der Tatsache umzugehen, dass in der Urteilsbegründung ausschließlich die Autonomie, Selbstbestimmung und persönliche Freiheit des*der Einzelnen als Maßstab herangezogen wurde, gleichzeitig aber die – ebenfalls im Grundgesetz verankerte – Einbindung des Menschen in soziale Zusammenhänge kaum Berücksichtigung fand? Wie ist diese Neugewichtung der Autonomie zu bewerten? Was heißt das für andere ethische Fragen und juristische Urteile, die sich ja immer auf den Menschen als ein im sozialen Raum eingebundenes Wesen beziehen? ...

b) Aus **medizinisch-ethischer** Perspektive:

Wie kann die Freiheit und Bewusstheit bei einem Sterbewunsch zweifelsfrei festgestellt werden? Wie kann die Unerträglichkeit eines Leidens festgestellt und bewertet werden? ...

c) Aus der Perspektive der **Angehörigen**:

Wie ist damit umzugehen, wenn der*die Sterbewillige selbst nicht mehr den Wunsch äußern kann, sondern nur die Angehörigen darum wissen? ...

d) Aus der Perspektive der **Wohlfahrtsverbände**:

Wie umfassend ist die Verantwortung und Fürsorge für Menschen? Kann es eine Grenze geben, wie weit Entscheidungen von Menschen begleitet werden können oder müssen? Dürfen Menschen im Falle eines assistierten Suizids alleingelassen werden? Wie kann der Entscheidungsprozess begleitet werden?...

e) Aus **theologischer** Perspektive:

Gibt es eine Begrenzung der von Gott überantworteten Freiheit? Wer bestimmt

sie? Gibt es biblische Antworten darauf, ob das Leben selbst beendet werden darf? Wie sieht seelsorgerliche Begleitung aus bei einem Sterbewunsch?...

f) Aus **gesellschaftlicher** Perspektive:

Wie kann verhindert werden, dass Leiden/Sterben nicht einem Ökonomisierungszwang unterliegt und gesellschaftlicher Druck entsteht, Leiden zu beenden, um niemanden mehr zur Last zu fallen? Wie kann die Geschäftsmäßigkeit von Sterbehilfe rechtlich begrenzt und kontrolliert und angemessen bleiben?...

Zahlreiche weitere Fragen werden sich sicherlich auch noch im Laufe der Diskussionen und Auseinandersetzungen ergeben.